

Informationen gemäß Artikel 13, 14 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten



stadt wermelskirchen
der richtige ort.

Das Standesamt Wermelskirchen hat alle Personenstandsfälle (Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle) zu beurkunden, die auf Wermelskirchener Stadtgebiet eintreten. Darüber hinaus werden familienrechtliche Erklärungen beurkundet und auf Antrag Nachbeurkundungen von ausländischen Personenstandsfällen vorgenommen.

1. Angaben zum Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung:

Die Bürgermeisterin der Stadt Wermelskirchen, Frau Marion Holthaus

Anschrift: Telegrafienstraße 29-33, 42929 Wermelskirchen

Telefon: 02196/710-181

E-Mail-Adresse: m.holthaus@wermelskirchen.de

Internet-Adresse: www.wermelskirchen.de

Verantwortliche Stelle: Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet: Stadt Wermelskirchen, Standesamt, Telegrafienstraße 29-33, 42929 Wermelskirchen

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Wermelskirchen,

Herr Michael Winkelmann

Anschrift: Telegrafienstraße 29-33, 42929 Wermelskirchen

Telefon: 02196/710-109

E-Mail-Adresse: Datenschutz@wermelskirchen.de

3. Angaben zur Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO und § 29 DSG NRW Beschwerde einzulegen.

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Frau Bettina Gayk

Anschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/38424-0

Telefax: 0211/38424-10

E-Mail-Adresse: poststelle@ldi.nrw.de

Internet-Adresse: www.ldi.nrw.de

4. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Registerführung von Personenstandsbüchern (Personenstandsregister) erhoben. Dies umfasst die

- a) Prüfung der Ehevoraussetzungen und Mitwirkung an der Eheschließung/Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe
- b) Beurkundung von Personenstandsfällen in den Personenstandsregistern (Eheschließungen, Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen, Geburten, Sterbefälle, Namensänderungen)
- c) Ausstellung von Urkunden aus den Personenstandsregistern
- d) Information von durch Rechtsvorschriften bestimmten öffentlichen Stellen über Personenstandsfälle
- e) Ermöglichung der Benutzung der Personenstandsregister durch Behörden, Gerichte und Privatpersonen in den in §§ 61 ff. Personenstandsgesetz definierten Fällen

Wesentliche Rechtsgrundlagen:

Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c, e DSGVO in Verbindung mit Personenstandsgesetz (PStG), Personenstandsverordnung (PStV), Personenstandsverordnung NRW - PStVO NRW sowie auf Grund internationaler und bilateraler Übereinkommen.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (einschließlich des Zwecks der „Übermittlung“, der unter 4. bereits dargestellt ist)

Sofern die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen bestehen, übermittelt das Standesamt personenbezogene Daten an folgende Stellen:

1. Datenübermittlungen über den XÖV-Standard xPersonenstand:

- 1.1. Mitteilung an ein anderes Standesamt
- 1.2. Mitteilung an Meldebehörden
- 1.3. Mitteilung an das Standesamt I in Berlin
- 1.4. Mitteilung an das Landesamt für Statistik
- 1.5. Mitteilung an das zentrale Testamentsregister
- 1.6. Mitteilung an Ausländerbehörden
- 1.7. Mitteilung an Gesundheitsbehörden

2. weitere Mitteilungen:

- 2.1. Familiengericht / bei entsprechender Personenstandsänderung
- 2.2. Konsulat / zur Erfüllung konsularischer Aufgaben
- 2.3. Jugendamt / zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendamtes
- 2.4. Vormundschaftsgericht / zur Erfüllung der Aufgaben des Vormundschaftsgerichtes
- 2.5. Amtsgericht / zur Erfüllung von Aufgaben des Amtsgerichts
- 2.6. Finanzamt / zur Aktualisierung der Daten

Sofern die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen bestehen, werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

1. Allgemeine Registerangaben für alle Register

- 1.1. Name des Standesamtes
- 1.2. Standesamtsnummer
- 1.3. Art des Registers
- 1.4. Eintragsnummer
- 1.5. Jahr des Eintrags
- 1.6. Nummer der Folgebeurkundung
- 1.7. Ort der Beurkundung
- 1.8. Datum der Beurkundung
- 1.9. Name der Urkundsperson

2. Geburtenregister

- 2.1. Angaben zur Geburt
- 2.2. Angaben zum Kind
- 2.3. Mutter / Annehmende des Kindes

- 2.4. Vater / Annehmender des Kindes
- 2.5. Eheschließung der Eltern
- 2.6. Ehe des Kindes
- 2.7. Lebenspartnerschaft des Kindes
- 2.8. Kind des Kindes
- 2.9. Testamentsverzeichnis
- 2.10. Tod des Kindes
- 2.11. Beruf/akademischer Grad der Mutter/des Vaters (bis 31.12.2008)
- 2.12. Religionszugehörigkeit der Mutter/des Vaters (bis 31.10.2022)
- 3. Eheregister
 - 3.1. Angaben zur Ehe
 - 3.2. Angaben zur Ehefrau
 - 3.3. Angaben zum Ehemann
 - 3.4. Auflösung der Ehe durch Entscheidung
 - 3.5. Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit der Ehefrau
 - 3.6. Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit des Ehemannes
 - 3.7. Wiederverheiratung der Ehefrau
 - 3.8. Wiederverheiratung des Ehemannes
 - 3.9. Lebenspartnerschaft der Ehefrau
 - 3.10. Lebenspartnerschaft des Ehemannes
 - 3.11. Beruf/akademischer Grad der Ehegatten (bis 31.12.2008)
 - 3.12. Religionszugehörigkeit der Ehegatten (bis 31.10.2022)
- 4. Lebenspartnerschaftsregister
 - 4.1. Angaben zur Lebenspartnerschaft
 - 4.2. Angaben zum 1. Lebenspartner
 - 4.3. Angaben zum 2. Lebenspartner
 - 4.4. Auflösung der Lebenspartnerschaft
 - 4.5. Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit 1. Lebenspartner
 - 4.6. Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit 2. Lebenspartner
 - 4.7. Neue Ehe 1. Lebenspartner
 - 4.8. Neue Ehe 2. Lebenspartner
 - 4.9. Neue Lebenspartnerschaft 1. Lebenspartner
 - 4.10. Neue Lebenspartnerschaft 2. Lebenspartner
 - 4.11. Beruf/akademischer Grad der Lebenspartner (bis 31.12.2008)
 - 4.12. Religionszugehörigkeit der Lebenspartner (bis 31.10.2022)
- 5. Sterberegister
 - 5.1. Angaben zum Sterbefall
 - 5.2. Angaben zum Verstorbenen
 - 5.3. Familienstand des Verstorbenen
 - 5.4. Ehe des Verstorbenen
 - 5.5. Lebenspartnerschaft des Verstorbenen
 - 5.6. Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit
 - 5.6. Beruf/akademischer Grad des/der Verstorbenen (bis 31.12.2008)
 - 5.7. Religionszugehörigkeit des/der Verstorbenen (bis 31.10.2022)

6. Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation

Bei Personenstandsfällen mit Ausländerbeteiligung erfolgt eine Übermittlung der Personenstandsdaten im Rahmen internationaler Übereinkommen an die entsprechenden konsularischen Auslandsvertretungen oder ausländischer Standesämter.

7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Für die Fortführung der Personenstandsregister und der Sicherungsregister sowie der dazugehörigen Sammelakten gelten gemäß § 5 Abs. 5 PStG folgende Fristen:

- 1. für Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre

2. für Geburtenregister 110 Jahre

3. für Sterberegister 30 Jahre

Nach Ablauf der Fristen sind die entsprechenden Teile der Personenstandsregister, Sicherungsregister und Sammelakten gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 PStG dem zuständigen öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten.

8. Rechte der Betroffenen

Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 17, Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände (Art. 21 DSGVO)

9. Recht zum Widerruf der Einwilligung bleibt frei

.

10. Quelle der Daten – Art. 14 Abs. 2 lit f) DSGVO

Sofern die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen bestehen, erhält das Standesamt personenbezogene Daten von folgenden Stellen:

Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sowie sonstige Einrichtungen und Anstalten, Bestattungsunternehmen, andere öffentliche Stellen wie Polizei, Familiengerichte, Meldebehörden, Jugendämter, andere Standesämter, deutsche Auslandsvertretungen zwecks Anzeige einer Geburt oder eines Sterbefalles in einer der vorgenannten Einrichtungen

11. Automatisierte Entscheidungsfindung einschl. Profiling (= jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, um bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten oder zu analysieren) nach Art. 22 DSGVO

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling findet nicht statt und ist auch nicht geplant.